

Niederschrift über die Sitzung Nr. 5

des Gemeinderates am 24.07.2014 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	nein	beruflich
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	Ab TOP 2.1 (Stau)
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist – nicht - vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

Erinnerung an Georg Pfaffinger: Der Altbürgermeister von Halsbach ist am 29. Juni 2014 im Alter von 61 Jahren verstorben. Er war vielen Menschen auch aus Haiming bekannt, er war ein Freund unserer Gemeinde. Durch seinen Einsatz gegen rechtsradikale Umtriebe hat er nicht nur Halsbach, sondern unserer ganzen Heimat einen großen Dienst erwiesen. Wie kaum ein anderer war er den Menschen zugewandt – seine so freundliche und herzliche Art vermissen wir sehr.

Beim Kindergartenausschuss am 3.7.2014 wurden von Leiterin Martina Stampfl die Anmeldezahlen für das Kindergartenjahr 2014/2015 mitgeteilt. Es sind insgesamt 66 Kinder, davon 11 in der Kinderkrippe und von diesen sind zwei Kinder unter 2 Jahren. Ab Februar steigt die Anmeldezahl auf 72 Kinder, dann sind in der Krippe 16 Kinder. Wegen dieser Anmeldezahlen wird es künftig

wieder drei „Gruppen“ im Kindergarten geben, deswegen wird der ausgebaut Raum im Keller wieder aktiviert. Im Personalbereich gibt es ab Herbst eine zusätzliche Kinderpflegerin, da der Anstellungsschlüssel von 10,5 Kinder je Fachkraft eingehalten werden muss. Dazu kommt eine Vorpraktikantin aus Burghausen.

Die Holzwurmbekämpfung im Dachraum des alten Gebäudes braucht umfangreiche Vorarbeiten: Alle eingelagerten Gegenstände müssen rausgeräumt und sämtliche Elektroleitungen gegen Hitze isoliert werden. Äußerst aufwendig ist der Ausbau der gesamten Bodenbretter und der Isolierung; das ist notwendig, da alle Holzteile des Dachstuhles von drei Seiten zugänglich sein müssen. Für die Zuleitungen zur Hitzebehandlung und auch zur Entsorgung der Bodenbretter werden zwei große Dachfenster eingebaut.

Am 4.7.2014 hatten wir im Rathaus Besuch aus Polen: Der Bürgermeister der 7.000-Einwohner-Gemeinde Ujaszd in Westpolen (früher Schlesien), Tadeusz Kauch, war mit einer kleinen Delegation auf Einladung der Fa. HABA-Beton im Niedergern und interessierte sich für unsere gemeindlichen Einrichtungen, vor allem die Kläranlage. Nach einer kurzen gegenseitigen Vorstellung im Sitzungssaal machten wir dann unter der sachkundigen Führung von Horst Eger einen Rundgang durch die Kläranlage. Die Gemeinde Ujaszd plant die Ausweisung eines großen Gewerbegebietes und muss die gesamte Kläranlage erneuern. In dieser polnischen Gemeinde eröffnet HABA-Beton am 25. September eine neue Produktionsanlage.

Positive Aspekte für die Breitbandinfrastruktur unserer Gemeinde lieferte ein Gespräch mit Vertretern der Fa. enaco: Im Auftrag von Kabel Deutschland planen sie die Verlegung einer Glasfaserleitung von Burghausen über den Feichtstafelberg, Kemerting und Piesing nach Haiming. Endpunkt ist die Kabelverteilung an der Einmündung der Straße Am Bach in die Kreisstraße. Die Gemeinde will im Zusammenhang mit dieser Maßnahme mit Kabel Deutschland vereinbaren, dass Kemerting, Piesing und die neuen Baugebiete in Haiming ans Kabelnetz angeschlossen werden. In einem weiteren Gespräch wurden die Schächte festgelegt, von denen aus dann noch nicht erschlossene Gebiete versorgt werden können. Mit Kabel Deutschland wird dann abgeklärt, welche Kosten für Kabelanschlüsse in diesen Gebieten entstehen; der Pauschalpreis für einen Hausanschluss beträgt derzeit 999,00 EUR. Dazu kommen die Kosten der Kabelverlegung. Für das Projekt Hub besteht hohes Anschlussinteresse.

GR Prostmaier kommt zur Sitzung (19:10 Uhr).

Erfreulich ist auch das Ergebnis der Begehung der Kinderspielplätze im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach den Bestimmungen der Gemeindeunfallversicherung: Bei allen vier Kinderspielplätzen (Haiming, Gradlweg, Alte Schule, Kindergarten) gab es keine Beanstandungen. Dies ist auch ein Lob für Franz Osl, der als Mitarbeiter des Bauhofs für die Sicherheit dieser Plätze verantwortlich ist.

Vom Landratsamt erhielten wir zwei verkehrsrechtliche Anordnungen: Am 18.6.2014 wurde mitgeteilt, dass in Weg die Zone der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h um ca. 200 Meter in Richtung Markt verlängert wird; um die gleiche Länge erweitert sich dann auch die 80er Beschränkung.

Am 20.6.2014 wurde mitgeteilt, dass im Bereich Piesing eine Herabsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 Km/h nicht erfolgt.

In einem Gespräch mit dem Dienststellenleiter der PI Burghausen, EPHK Nieß und seinem Stellvertreter Mittermeier wurde der Sicherheitsreport 2013 besprochen. Die Gesamtzahl der Straftaten in Haiming ist auf 37 angestiegen, es handelt sich aber um einfache Straftaten aus dem Bereich Diebstahl, Sachbeschädigung und aus dem persönlichen Bereich und 10 Verkehrsdelikte.

Bei dem Gespräch wurde zugesagt, dass zum Schuljahresbeginn verstärkte Kontrollen an der Schulbushaltestelle Weg durchgeführt werden. An der Durchfahrt in Weg wird ein Zählkasten aufgestellt. Die Ergebnisse werden dann ausgewertet. Es wird auch mit Laserpistole gemessen.

Am 23.7.2014 nahmen Bürgermeister Wolfgang Beier und die Kommandanten Hans Anderl und Alois Unterhaslberger an einer Besprechung mit zwei Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein im LRA Altötting teil. Es ging um die Situation der Gemeinde Haiming bei der Erarbeitung der bayernweiten Hochwasserrisikomanagementpläne. Dargestellt wurde an Hand von Plänen, ob und wie Hochwasser von Inn und Salzach das Gemeindegebiet betreffen. Das Ergebnis ist mehr als erfreulich: Dank der Dämme an beiden Flüssen führt selbst ein angenommenes Extremhochwasser (Wahrscheinlichkeit alle 500 – 1.000 Jahre) zu keinen Überflutungen des bewirtschafteten Gebietes oder zur Gefährdung von Menschen oder Gebäuden.

Derzeit wird die Standsicherheit der Dämme untersucht und voraussichtlich müssen, um die Sicherheit der Dämme dauerhaft zu gewährleisten, alle Baum- und Buschbepflanzungen an den Dämmen beseitigt werden. Die DIN-Vorschriften wurden erhöht und die Dämme werden auf diese Vorschriften hin geprüft und untersucht.

In Haiming haben sich 30 Personen für das Volksbegehren "Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8" eingetragen. Das sind 1,53% der 1965 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

Bericht über die finanzielle Lage:

- Der Landkreis Altötting hat die Kreisumlage auf 53,3 Punkte gesenkt. Für die Gemeinde bedeutet das eine Ersparnis in Höhe von 30.028 € auf jetzt 1.067.032 €. Da die Kämmerei von einer leicht höheren Kreisumlage ausgegangen ist, statt einer Senkung, und insgesamt 1.121.000 € eingeplant hatte, belaufen sich die Minderausgaben auf 53.968 €.
- Die Entwicklung der Gemeindefinanzen ist weiterhin positiv. Derzeit gibt es erhebliche Mehreinnahmen in Höhe von rund 1.881.000 Euro und Mehrausgaben in Höhe von rund 19.000 €. Die außerplanmäßigen Ausgaben stehen im Ratsinfo.

Bekanntgabe von Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind:

In der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung erfolgte eine Beratung über die Vergabe von Baugrundstücken: Die Gemeinde vergibt im Baugebiet Fahnbacher Straße Süd drei Baugrundstücke. Der Preis orientiert sich am letzten Bodenrichtwert. Es besteht ein Bauzwang innerhalb von fünf Jahren. Interessenten können sich bis 08.09.2014 bewerben.

Ebenfalls in der letzten nichtöffentlichen Sitzung wurde der Auftrag zur Holzwurmbekämpfung im Kindergarten Niedergottsau an die Firma Binker vergeben. Die Auftragssumme beläuft sich auf rund 9.000 €. Die Holzwurmbekämpfung erfolgt per Heißluftverfahren. Es sind umfangreiche Vorarbeiten durch den Bauhof zu leisten.

TOP 2.2: Berichte aus den Arbeitskreisen und Projektgruppen

Arbeitskreis „Leben im Niedergern“

Das erste Treffen dieses neuen Arbeitskreises war am 16.7.2014, es nahmen daran teil:

Pfarrer Michael Weny, Pfarrverband Haiming-Niedergottsau

Barbara Hell, PGR Haiming

Irmgard Strasser, Pfarrei Haiming

Irene Zauner, PGR Niedergottsau

Pfarrer Torsten Fecke, Niedergottsau, evangelisch-lutherische Kirche Burghausen

Martina Stampfl, Kita Niedergottsau

Judith Matner, Grundschule Haiming
Daniela Kammerbauer, Elternbeiratsvorsitzende
Elisabeth Mangold, BRK-Seniorenhaus
Rudi Ehmann jun., Jugendleiter SV Haiming
Markus Niedermeier, Jugendreferent (entschuldigt)
Maximilian Haunreiter, Dirndl- u. Lederhosenverein
Alfred Reisner, Altmännerverein
Erna Kammerbauer, Senioren im Frauenbund

Zu den Eingangsfragen „Was bewegt mich“ und „Was ist für mich hilfreich“ gab es einen regen Meinungs austausch, bei dem sich eine ganze Reihe übereinstimmender Beobachtungen, Sorgen und auch Erwartungen ergaben. Während die Bereitschaft zu ehrenamtlichen Engagement bei zeitlich begrenzten Aufgaben zunimmt, beklagen viele die Schwierigkeit, Verantwortliche für Wahlämter zu gewinnen. Ganz übereinstimmend wurde gewünscht, dass es mehr Zusammenarbeit und Vernetzung gibt, dass das Ehrenamt gefördert und gestärkt wird, Aufmerksamkeit und Hilfe für Menschen in Not – Junge, Familien, Ältere – wichtig ist und man sich dabei auch helfen und bestärken kann. Den Arbeitskreis bewerteten viele als eine gute Möglichkeit. Es soll deshalb im Februar 2015 ein nächstes Treffen geben.

Projektgruppe „Information & Kommunikation“

Das zweite Treffen fand am 15.7.2014 statt. Schwerpunkt war die Frage nach der Neugestaltung der Homepage. Es wurde festgelegt, dass technisch die Homepage so programmiert werden soll, dass auch mehrere Personen ehrenamtlich bestimmte Seiten überwachen und pflegen können; beim Layout ist auf eine übersichtliche Gestaltung und gute Benutzerführung zu achten.

Christoph Pittner erstellt ein Angebot, in der Septembersitzung wird der Gemeinderat über die Neugestaltung entscheiden. Im Frühjahr 2015 kann die neue Homepage zur Verfügung stehen.

TOP 2.3: Bericht aus dem KommU

- Die Bauabnahme vom Neuhauser Weg in Winklham fand am 15.07.2014 statt. Größere Mängel wurden dabei nicht festgestellt. Es müssen lediglich die Humusflächen nachbearbeitet werden, da z.T. größere Steine drin sind. Im Herbst werden die Buchten noch bepflanzt.
- Die Erschließung des Mühlbachweges (Bauabschnitt I) im Baugebiet Fahnbacher Str./Süd beginnt am 18.08.2014. Der Plan dazu hing bei der Sitzung aus.

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2014.

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 – Haiming/West: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt

Die Gespräche mit den Eigentümern, die im Baugebiet liegen oder durch Verkauf daran beteiligt sind, sind abgeschlossen. Die Erkenntnisse dieser Gespräche sind in die Vorentwurfsplanung eingeflossen.

Der Vorentwurf wurde im Bauausschuss am 21.07.2014 und anschließend um 19:00 Uhr in der Anliegerversammlung vorgestellt. 1. Bgm. Beier erläutert die wesentlichen Gedanken und Festsetzungen der Planung.

Diskussion:

Freigabe in Abschnitten? Parzelliert wird gemäß Umlegungsverfahren. Dann wird ausgeschrieben. Die Realisierung sollte möglichst von außen nach innen erfolgen, ist aber bedarfsabhängig.

Das Mittelstück hat noch keine genaueren Festsetzungen. Diese werden eventuell mit einem Bauträger abgestimmt, weil es verschiedenste Ideen geben kann. Die Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung haben natürlich ihre Grenzen.

Der Kinderspielplatz erscheint als zu klein geraten und die Lage ist wohl ebenfalls nicht ideal.

Im Bauausschuss wurde darüber eingehend diskutiert und festgestellt, dass die Lage im Osten schon gut ist, weil dort die wenigsten Beeinträchtigungen für Nachbarn zu erwarten sind. Außerdem ist eine Anbindung an Haiming-Mitte über das Baugebiet Fahnbacher Straße Süd beabsichtigt. Der Kinderspielplatz hat rund 700 m² und ist damit gewiss ausreichend.

Es fehlen Kommunikationsflächen.

Eine solche Fläche wäre südlich der Kettenhäuser denkbar oder östlich bei den öffentlichen Parkplätzen.

Der querlaufende Fuß-Weg führt von Nordwesten wieder nach Norden und ist für die südlich liegenden Anwesen nicht erreichbar. Es wird geprüft, ob der Weg auch nach Süden geführt werden könnte.

Die Straßen sind sieben Meter breit, werden aber nicht in voller Breite asphaltiert. Es entstehen wechselseitige Parkplätze.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des BPL Nr. 17 - Haiming/West der Architektin Ute Weiler-Heyers in der Fassung vom 17.07.2014 und beschließt, die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: SV Haiming e.V.: Neubau einer 2,5-fach Turnhalle auf Fl.Nr. 619, Gemarkung Haiming

Sachverhalt

Das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 – Haiming/Mitte ist nach § 30 BauGB zu beurteilen und genehmigungsfähig.

Folgende Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB werden beantragt:

1. Baugrenzen:

Da im BPL an der für das Bauvorhaben vorgesehenen Stelle kein Baurecht ausgewiesen ist, wird hinsichtlich der Baugrenzen eine Befreiung beantragt.

2. Dachneigung:

Statt der geforderten Dachneigung von 18-22° beträgt die beantragte Dachneigung 15°, um die Firsthöhe des Bauwerks um Nahbereich der Kirche möglichst niedrig zu halten.

Rechtliche Würdigung

Von diesen Festsetzungen kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und wenn die Befreiungen auch unter Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar sind.

Beschluss:

Die beantragten Befreiungen werden erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5.2:Anbau eines Carports an das best. Wohnhaus auf Fl.Nr. 2118/1, Gemarkung Piesing

Sachverhalt

Das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 2 – Niedergottsau ist nach § 30 BauGB zu beurteilen und genehmigungsfähig.

Folgende Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB werden beantragt:

1. **Baugrenzen:**

Da im BPL an der für das Bauvorhaben vorgesehenen Stelle kein Baurecht ausgewiesen ist, wird hinsichtlich der Baugrenzen eine Befreiung beantragt.

2. **Dachneigung:**

Statt der geforderten Dachneigung von 18-22° beträgt die beantragte Dachneigung 10°.

3. **Dachform:**

Pulldach statt Satteldach

Rechtliche Würdigung

Von diesen Festsetzungen kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und wenn die Befreiungen auch unter Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar sind.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen und die beantragten Befreiungen werden erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5.3: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf Fl.Nr. 580/Teilfläche, Gemarkung Haiming, Höhe Erlenstr. 18

Rechtliche Würdigung

Das sonstige (also nicht privilegierte) Vorhaben im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und könnte genehmigt werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Indem es jedoch im westlichen Teil nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans entspricht (im Randbereich, der vom Bauvorhaben teilweise berührt wird, ist eine Grünfläche dargestellt; § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) und zudem die Entstehung einer im Rechtsinne „Splittersiedlung“ (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB) zu befürchten ist, werden öffentliche Belange beeinträchtigt. Das gemeindliche Einvernehmen kann somit nicht erteilt werden.

Diskussion:

Der Antrag widerspricht den Vorstellungen der Gemeinde, weil der Weg in der Verlängerung der Erlenstraße nicht möglich wäre.

Eine Zurückstellung ist keine Veränderungssperre im Sinne des BauGB.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 0:14 Stimmen (abgelehnt).

Da zu befürchten ist, dass die gemeindliche Bauleitplanung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 16 – Erlenstraße teilweise, speziell eine wichtige Geh- und Radwegverbindung zum Baugebiet Haiming/West, durch das beantragte Vorhaben unmöglich gemacht wird, gibt es zur Sicherung der Bauleitplanung das Instrument der Zurückstellung (gem. § 15 BauGB). Diese beantragt die Gemeinde beim Landratsamt Altötting schriftlich. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann hiermit bei Bedarf bis zu zwölf Monate ausgesetzt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde beantragt zur Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 16 – Erlenstraße beim LRA Altötting eine Zurückstellung des Baugesuchs.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 6: SV Haiming e.V. – Einzelentscheidungen und Finanzierungsvereinbarung Turnhallenbau

Sachverhalt

Der Genehmigungsplan für den Turnhallenbau wurde eingereicht. Demnächst werden dann die Ausschreibungen erfolgen. Dazu ist die Regelung der Finanzierung des Projekts und seiner weiteren Auswirkungen erforderlich.

Rechtliche Würdigung

Gegenüber dem Sportverein Haiming ist eine Finanzierungs- und Folgekostenvereinbarung zu treffen. Darin wird die Deckung der Investitionskosten geregelt und die Übernahme der Folgekosten vereinbart.

Es ist festzustellen, dass die vorgesehene Begrenzung auf 2 Millionen Euro (bei Einschaltung eines Generalbauunternehmers, ohne Außenanlagen und bei Förderungsverzicht usw.) nicht zu halten ist. Die Projektkosten liegen brutto rund eine Million Euro höher, dabei sind auch die Außenanlagen und die Ausstattung jetzt berücksichtigt. Im Gegenzug fließen Zuschüsse des BLSV in Höhe von rund 480.000 €.

Der Sportverein ist bei der Kostenentwicklung und seinem damit verbundenen Eigenanteil an die Grenzen des Möglichen gekommen. Die Projektkosten müssen deshalb möglichst reduziert werden. Zum Projekt sind deswegen noch wesentliche Beschlüsse zu fassen:

TOP 6.1: Ausführung in Profilglas statt Polycarbonat

Sachverhalt

Die nord-westliche Glasfront ist in Polycarbonat-Ausführung geplant, weil dies eine kostengünstige Lösung mit gutem Lichteinfallverhalten darstellt. Eine Polycarbonat-Ausführung wird oftmals in gewerblichen Hallen verwendet und ist am Markt etabliert. Sie hält allerdings nicht so lange wie eine Glasausführung.

Rechtliche Würdigung

Die Mehrkosten für eine Ausführung in Profilglas liegen bei rund 43.000 €. Die Mehrkosten amortisieren sich wohl nicht, da die Lebensdauer des Polycarbonats bei ca. 15 bis 20 Jahren liegt und an der Halle in einem geschützten Bereich liegt, der positiv für die Lebensdauer ist. Ein Amortisationszeitpunkt wird daher kaum erreicht werden können.

Entscheidet sich der Gemeinderat gegen eine Profilglasausführung, besteht später keine Möglichkeit mehr, diese in der Förderung unterzubringen. Andererseits würde dieser Kostenansatz das Projektvolumen um weitere 43.000,00 € (brutto) erhöhen. Entsprechend steigen auch die Schwierigkeiten des Sportvereins, seinen Eigenanteil darzustellen und die finanziellen Anforderungen an die Gemeinde.

Es könnte auch zunächst mit Profilglas geplant werden, dann aber bei der Ausschreibung und Vergabe doch Polycarbonat verwendet werden.

Diskussion:

Die mechanische Belastbarkeit ist ausgetestet, Polycarbonat wird in Sport- und Gewerbehallen verwendet.

Die Lebensdauer liegt bei 15 bis 20 Jahren. Die Lebensdauer bemisst sich nach einer farblichen Veränderung und eventuell Vermoosung. Da die Nordseite sehr geschützt liegt, wird dieses Problem aber kaum auftreten.

Die Amortisationszeit wird nicht erreicht, weil ein Austausch bei rund 15.000 € Kosten liegt und die gesamte Lebensdauer der Halle zwischen 40 und 60 Jahren liegt.

Hinsichtlich der Wärmedurchlässigkeit isoliert Polycarbonat besser als Profilglas.

Profilglas ist nicht durchsichtig und nur eine Alternative wegen der längeren Lebensdauer.

Beschluss:

Die Verglasung erfolgt in Polycarbonat-Ausführung.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 6.2: Ausführung in Kautschuk statt PVC

Sachverhalt

Für den Bodenbelag kommt Kautschuk oder PVC in Betracht. Die Investitionskosten sind bei Kautschuk höher, dafür die Unterhaltskosten geringer.

Rechtliche Würdigung

Die Mehrkosten für eine Ausführung in Kautschuk liegen bei rund 11.200 €. Die Mehrkosten amortisieren sich nach ca. 8 Jahren. Die Mehrkosten sind förderfähig

Beschluss:

Als Bodenbelag wird Kautschuk verwendet.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 6.3: Ausstattung Turnhalle

Sachverhalt

Für die Turnhalle ist eine Gerätegrundausstattung erforderlich. Diese Kosten waren in der Kostenschätzung bislang nicht enthalten.

Rechtliche Würdigung

Die Kosten für die Gerätegrundausrüstung liegen bei rund 23.300 €. Hierbei ist bereits eine Eigenleistung des SVH von knapp 5.000,00 € berücksichtigt.

Beschluss:

Für die Gerätegrundausrüstung werden 23.300 € eingeplant.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 6.4: Außenanlagen Turnhalle
--

Sachverhalt

Das Umfeld der Turnhalle muss angebunden und gestaltet werden. Diese Kosten waren in der Kostenschätzung bislang nicht enthalten.

Rechtliche Würdigung

Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist bei der derzeitigen umfassenden Planung eine hohe Kostenentwicklung zu erwarten. Deswegen ist hier eine Begrenzung auf das unbedingt Notwendige vorzunehmen.

Als notwendig erachtet werden: Die Gestaltung des Turnhalleneingangsbereichs, ein Rieselfeld an der nord-westlichen Wand zum Spielplatz hin und ein Anschlussweg von der neuen Halle zum Beach-Volleyballplatz entlang der Laufbahn. Hier kann der SVH Eigenleistungen erbringen, auch bei der Wiederherstellung des Bolzplatzes. Die Materialkosten werden auf 60.000 € festgelegt.

Die Außenanlagen um die schulischen Außensportanlagen stellen ein eigenes Projekt der Gemeinde dar.

Die Verlegung der Stockschiützenplätze ist auf zweierlei Arten möglich. Die erste Möglichkeit ist eine Neuplatzierung an der Südwest-Seite der neuen Halle. Allerdings ist es dort ziemlich eng und es geht viel Grün verloren. Die zweite Möglichkeit ist eine Neuplatzierung südlich der Tennisplätze am Sportheim. Die bau- und naturschutzrechtliche Seite ist soweit abgeklärt, dass es dort erlaubt werden könnte. In diesem Falle wäre auch eine Überdachung möglich und damit die Voraussetzung für eine BLSV-Förderung geschaffen. Die Restkosten müssten zwischen der Abteilung (Eigenanteil), der Gemeinde und Sponsoren aufgeteilt werden. Es wurden ca. 20.000 € Anteil der Gemeinde angenommen, wobei sich diese Zahl schon überholt hat, denn die jüngsten Berechnungen für einen überdachten Stockschiützenplatz bewegen sich deutlich im sechsstelligen Bereich. Das Nähere wird in einem eigenen Beschluss bei Feststehen der genauen Parameter geregelt.

Beschluss:

Für die Gestaltung der Außenanlagen der Turnhalle werden 60.000 € eingeplant.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 6.5: Eigentumsverhältnisse

Sachverhalt

Die Gemeinde Haiming ist Eigentümerin des Bauplatzes. Die Errichtung der Halle kann entweder auf fremdem Grund – also dem der Gemeinde – oder auf eigenem Grund erfolgen. Dazu müsste die Gemeinde dem Sportverein aber ein Erbbaurecht einräumen.

Baut der Sportverein ohne Erbbaurecht auf dem Grund der Gemeinde Haiming, wird die Gemeinde Eigentümerin des Gebäudes. Der Sportverein hat gegenüber der Gemeinde Haiming dann allerdings einen Entschädigungsanspruch auf die aufgewendeten Mittel (§§ 946, 951 BGB).

Rechtliche Würdigung

Der SVH hat mit seinem Steuerberater abgeklärt, dass die Vereinbarung eines Erbbaurechts die bessere Lösung ist. Der Vertrag sollte eine Laufzeit von mindestens 25 Jahren haben (wegen der Planungszeit eher 30 Jahre). Er umfasst die Hallenfläche und die Zuwege.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming schließt mit dem SVH einen Erbbaurechtsvertrag für das Turnhallengelände ab. Die Verwaltung lässt einen Vertragsentwurf durch das Notariat erarbeiten.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 6.6: Zusammenfassung Projektkosten und Finanzierung

Sachverhalt

Aufgrund der gefassten Beschlüsse und der geschätzten Ausgaben werden die Projektkosten festgestellt. Das nachfolgende Kalkulationsblatt wurde in der Sitzung im Detail durchgesprochen und hinsichtlich der Zahlen auf den aktuellen Stand gebracht. Entfallen ist eine Trennung auf förderfähige Kosten ohne Eigenanteil des SVH. Deshalb hat sich der Gemeindeanteil gegenüber den präsentierten Zahlung um rund 5.000 € reduziert. Es wird nur noch zwischen förderfähigen Kosten mit 10 % Anteil des SVH und nicht förderfähigen Kosten ohne Anteil des SVH differenziert.

M:\Geschäftsleitung\5212 Sporthallen\[Finanzierung Turnhalle.xlsx]Projektkosten

	Nein	Ja	Betrag
Kostenschätzung Vorplanung			2.490.075,00 €
aktualisierter Wert (- Einsparungen) 23.06.2014			2.452.645,00 €
beschlossene oder zwingende Mehrausgaben			
Verbreiterung Verbindungsbau (Brandschutz)		80.000,00 €	
Ausführung WU-Beton		75.000,00 €	
Bodenaustausch		38.000,00 €	
LED dimmbar + ELA-Anlage		21.700,00 €	
Honorarerhöhungen (ohne Profilglas)		70.000,00 €	
Summe:		284.700,00 €	284.700,00 €
noch nicht beschlossene Mehrausgaben			
Ausführung Kautschuk statt PVC		11.200,00 €	
Ausstattung Turnhalle (unter Berücks. Eigenleistung)		23.300,00 €	
Summe:		34.500,00 €	34.500,00 €
Disposition			
Lüftung Turnhalle		49.600,00 €	
Ausführung Profilglas statt Polycarbonat	43.000,00 €		
Summe:	43.000,00 €	49.600,00 €	49.600,00 €
Außenanlagen		60.000,00 €	
Summe:		60.000,00 €	60.000,00 €
Gesamtsumme Halle und Außenanlagen:			2.881.445,00 €

zuwendungsfähig sind 85 %			2.449.228,25 €
20 % BLSV-Zuwendung			489.845,65 €
10 % Eigenanteil SVH (aus zuwendungsf. Kosten)			244.922,83 €
Verbleiben Halle und Außenanlagen:			2.146.676,53 €
Positionen nur Gemeinde:			
Außensportanlagen Schule (brutto)		150.000,00 €	
Förderung Außensportanlagen Schule		- 30.000,00 €	
Verbleiben für Gemeinde		120.000,00 €	120.000,00 €
Stockschützenplatz ohne Überdachung		62.000,00 €	
Förderung		- €	
Verbleiben		62.000,00 €	
Eigenanteil Abteilung, Sponsoring usw. wird geklärt			
Verbleiben für Gemeinde		62.000,00 €	62.000,00 €
Kosten alte Halle			
Fenster		10.000,00 €	
Summe:		- €	10.000,00 €
Projektkosten gesamt			3.073.445,00 €
Förderung BLSV			489.845,65 €
Eigenanteil SVH (in Geld)			244.922,83 €
Projektkosten netto für Gemeinde			2.338.676,53 €
Im Haushalt eingeplante Beträge (Kämmereibetrachtung)			
Haushaltsjahr 2014			600.000,00 €
Haushaltsjahr 2015			1.200.000,00 €
Haushaltsjahr 2016			
Rest			538.676,53 €

Rechtliche Würdigung

Für das Projekt sind bislang 1.800.000 € in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 eingeplant. Weitere rund 540.000 € sind derzeit erforderlich. Davon entfallen auf die alte Halle rund 10.000 €, auf die Stockschützenplätze rund 62.000 € (wobei dies noch nicht ausdiskutiert ist; also unter Vorbehalt) und auf die Außensportanlagen rund 120.000 €. Der Rest hängt mit der Turnhalle unmittelbar zusammen.

Die Investitionskosten sind in den Haushaltsjahren je nach Anfall einzuplanen und dem SVH – soweit es ihn betrifft - zuzusagen.

Die Folgekosten müssen ebenfalls geregelt werden. Um die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Sportverein zu regeln, beschloss der Gemeinderat die nachfolgende Finanzierungsvereinbarung (die Vereinbarung wurde mit dem Beamer vorgestellt und im Detail besprochen):

Diskussion:

Die früheren Kalkulationen haben zunächst nur das Gebäude berücksichtigt. Das wurde bewusst so gemacht, da die Außenanlagen usw. erst im Laufe der Planungen entwickelt wurden. Dass diese Kosten verursacht werden war natürlich klar.

Die Kosten der schulischen Außenanlagen sind in der Gesamtsumme, die die Belastung für die Gemeinde darstellt, ebenfalls enthalten.

Die Ausführung in WU-Beton könnte entfallen, dann werden die Baukosten und auch die Planungshonorare niedriger.

Im Herbst kommen die Ausschreibungsergebnisse. Dann sieht man, ob die Kostenschätzungen zutreffend waren. Gleichwohl kalkuliert Herr Fuchshuber sehr sorgfältig.

Die Honorare richten sich nach der HOAI. Sie sind nicht verhandelbar.

Der SVH ist mit dem Eigenanteil an seine Grenze gekommen. Das Beteiligungsverhältnis bleibt aber 90/10, da sonst die Kostendisziplin nicht mehr bestehen bleibt.

In der Kostenaufstellung sind jetzt alle Positionen enthalten.

Mit den heutigen Beschlüssen sind alle Parameter entschieden, so dass die Ausschreibungen erfolgen können.

Kosten für die Stellplatzgestaltung kommen derzeit nicht hinzu. Stellplätze sind im Umfeld ausreichend vorhanden.

Die Zahlen, die in den Haushalt einzuplanen sind, bedürften einer Erklärung. Festzuhalten ist, dass 1,8 Millionen Euro bereits eingeplant sind und weitere gut 540.000 Euro aufzubringen sind.

Die Zwischenfinanzierung des BLSV-Zuschusses dauert derzeit bis zu zwei Jahren ab Antragstellung.

Die Umstände des Heimfalles (Entschädigung) nach Ablauf der Vertragsdauer von 30 Jahren werden im Erbbaurechtsvertrag geregelt.

Wie stark sich der Schuldenstand der Gemeinde wegen des Hallenbaus erhöht, kann derzeit nicht gesagt werden. Dies ist abhängig von der Entwicklung der finanziellen Lage und diese wiederum ändert sich ständig. Grundsätzlich war 1 Million € Schuldenaufnahme geplant. Jetzt müssen weitere 543.000 € aufgebracht werden. Angesichts der Verbesserung der Einnahmesituation macht dies derzeit weniger Sorgen. Es sind jedoch alles Momentaufnahmen. Die kalkulierte Million wird voraussichtlich reichen (höherer Sollüberschuss, Wacker besser, Projektkosten dürften bei der Schätzung an der oberen Grenze liegen).

Der BLSV-Zuschuss ist sicher, aber die Bemessung der förderfähigen Kosten steht noch nicht 100-prozentig fest.

Die Vereinbarung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Beschluss:

Finanzierungs- und Folgekostenvereinbarung zum Bau einer Breitensporthalle

zwischen
der Gemeinde Haiming
vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfgang Beier,
Hauptstraße 18, 84533 Haiming,
im nachfolgendem Gemeinde genannt

und
dem SV Haiming e. V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Rupert Koch,
geschäftsansässig in Angererweg 4, 84533 Haiming,
im nachfolgenden SVH genannt.

Präambel

Der SV Haiming e. V. errichtet im Anschluss an die bestehende Turnhalle eine Sporthalle für den Breitensport. Die Errichtung dieser Sporthalle liegt im Interesse der Gemeinde, zumal die Breitensportförderung eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß Art. 57 GO darstellt. Aus diesem Grunde unterstützt die Gemeinde den SVH beim Bau, bei der Finanzierung und beim Unterhalt der Sporthalle.

A. Finanzierungsvereinbarung

§1

Für das Projekt Sporthalle werden folgende Kosten zugrundegelegt:

Kosten (aktualisierte Kostenschätzung vom 23.06.2014)	2.452.645,00€
Verbreitung Verbindungsbau (Brandschutz)	80.000,00€
Ausführung WU-Beton	75.000,00€
Bodenaustausch	38.000,00€
LED dimmbar + ELA-Anlage	21.700,00€
Honorarerhöhung (aus Zusatzarbeiten; ohne Profilglas)	70.000,00€
Ausführung Kautschuk statt PVC	11.200,00€
Ausstattung Turnhalle (unter Berücks. Eigenleistung)	23.300,00€
Lüftung Turnhalle	49.600,00€
Außenanlagen	60.000,00€
Gesamtsumme Halle und Außenanlagen:	2.881.445,00€
Zuwendungsfähig sind 85%	2.449.228,25€
20% BLSV-Zuwendung	489.845,65€
10% Eigenanteil SVH (aus zuwendungsf. Kosten)	244.922,83€
Verbleiben Halle und Außenanlagen:	2.146.676,53€

Der SVH beteiligt sich mit einem Eigenanteil von 10% aus den zuwendungsfähigen Kosten. Vom BLSV ist eine Zuwendung in Höhe von 20% aus den zuwendungsfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Die zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich auf 85% der Gesamtkosten.

1. Die Gemeinde leistet einen Baukostenzuschuss in Höhe der Bausparsummen von 1.800.000,00 €. Dieser Zuschuss wird um bis zu 350.000,00 € aufgestockt, wenn es die Finanzierung erfordert. Für nichtzuwendungsfähige Kosten wird der Gemeindeanteil auf 100% erhöht.
2. Der SVH erhält voraussichtlich bis zu 490.000,00 € Zuwendung vom BLSV. Der Zuwendungsbetrag wird nicht sofort ausgezahlt und bedarf daher einer Zwischenfinanzierung. Da sich für den Sportverein die Aufnahme eines Darlehens schwierig gestalten könnte und die Gemeinde vermutlich günstigere Darlehenskonditionen erhält, ist es auch möglich, dass die Gemeinde als Kreditnehmer auftritt oder die Zwischenfinanzierung aus eigenen Mitteln bestreitet. Im Falle der Zwischenfinanzierung durch die Gemeinde leitet der SVH eingehende Zuwendungsbeträge unverzüglich an die Gemeinde Haiming weiter.
3. Vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung stellt die Gemeinde die Übernahme von Bürgschaften zu Gunsten des SVH für die zum Sporthallenbau erforderlichen Darlehen in Aussicht.

§2

Weiterhin wird folgendes festgehalten:

- Die Gemeinde stellt sicher, dass im Rahmen der Weitergabe der Mittel die Beihilfavorschriften des EU-Gemeinschaftsrechts eingehalten werden.

- Der SVH bestätigt, dass er für das gleiche Vorhaben keine weitere Förderung der KfW in Anspruch nimmt.
- Der SVH bestätigt, dass er die Mittel nur für die Errichtung einer Breitensporthalle gemäß §1 dieser Vereinbarung und damit nur für eine Investition in die soziale und kommunale Infrastruktur einsetzt.

B. Folgekostenvereinbarung

§3

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Haiming als Grundeigentümer und dem SV Haiming als Bauherr der Sporthalle wird in einem notariellen Erbbaurechtsvertrag geregelt.

§4

1. Der SVH ist bestrebt, das Betriebskostendefizit durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit den Ressourcen, der Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten und Einsparpotenzialen sowie durch Eigenleistung so gering wie möglich zu halten. Auf diese Weise beteiligt sich der SVH an den Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten.
2. Die Gemeinde wird den SVH bei den laufenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten unterstützen. Die Gemeinde wird hierzu einen laufenden Zuschuss leisten, der sich an den tatsächlichen Belastungen orientiert. Der SVH legt der Gemeinde eine jährliche Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Sporthalle vor. Zu Beginn des Jahres reicht der SVH seinen Haushalt bei der Gemeinde ein. Auf das zu erwartende Defizit leistet die Gemeinde eine Abschlagszahlung. Die Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten werden auf jährlich rund 50.000,00 € geschätzt.

C. Allgemeines

§5

Die Gemeinde erneuert auf eigene Kosten die Außensportanlagen der Grundschule.

§6

Die Kosten für den Neubau des Stocksützenplatzes trägt die Gemeinde je nach Lage des Platzes voll oder teilweise vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses.

§7

Änderungen in der Finanzierungsaufteilung erfolgen in gegenseitigem Einvernehmen. Sie bedürfen der Schriftform.

§8

Diese Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie endet mit Ablauf des Erbbaurechtsvertrags zwischen der Gemeinde Haiming und dem SVH.

Haiming, _____

Gemeinde Haiming
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

SVH Haiming e.V.
Rupert Koch
1. Vorsitzender

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 7: Erlass einer Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Sachverhalt

Die Gemeinde Haiming hat seit 1984 eine Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren. In dieser Satzung sind die Organisation, die Rechtsgrundlage, der Leistungsumfang und das Personal (Kommandanten, Wahlverfahren) geregelt. Außerdem sind Regelungen enthalten über die Verpflichtung der Feuerwehrdienstleistenden, Aufgabenübertragungen, die persönliche Ausstattung, die Anzeigepflicht bei Schäden, die Dienstverhinderung und die Folge von Pflichtverletzungen.

Rechtliche Würdigung

Es haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Klargestellt wurden die Grenzen der Feuerwehrleistungen nach dem Mittelstandsförderungsgesetz und der Gemeindeordnung. Gestrichen wurden die Regelungen zur Atemschutzgerätewerkstatt, weil eine solche nicht vorhanden ist. Titulierungen wurden geschlechterspezifisch formuliert. Gerade wegen der zahlreichen geschlechterspezifischen Formulierungen wurde der Erlass der kompletten Satzung erarbeitet.

Die Mustersatzung wurde im Allgemeinen Ministerialamtsblatt Nr. 7/2013 veröffentlicht.

Beschluss:

Satzung der Gemeinde Haiming für die Freiwilligen Feuerwehren Vom TT Monat 2014

Die Gemeinde Haiming erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende **Satzung**

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren Haiming, Niedergottsau und Piesing sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der Vereine „Freiwillige Feuerwehr Haiming e.V., Freiwillige Feuerwehr Niedergottsau e.V. und Freiwillige Feuerwehr Piesing e. V.“.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

(4) Über den Anschluss von Privatfeuermeldern und Brand-Nebenmeldeanlagen Dritter an die ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale und über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden entscheidet die Gemeinde im Rahmen von Verträgen.

II. Personal

§ 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich

Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbeginn

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Haiming für die Freiwilligen Feuerwehren vom 7. September 1984 außer Kraft.

Haiming, TT MM JJJJ

(Siegel)

Wolfgang Beier
(Erster Bürgermeister)

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 8: Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Sachverhalt

Die Gemeinde Haiming hat seit 1984 eine Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren. In dieser Satzung ist geregelt, dass die Gemeinde Aufwendungsersatz und Kostenersatz erhebt und in welchem Umfang. In der Anlage zur Satzung sind die jeweiligen Fahrzeugkosten usw. geregelt. Diese Satzung wurde erlassen, weil früher eine Feuerschutzabgabe zur Finanzierung der Feuerwehraufgaben erhoben wurde, diese aber verfassungswidrig war.

Rechtliche Würdigung

Es haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Gegenüber der alten Satzung werden die Leistungen der Feuerwehren nicht mehr einzeln aufgeführt, sondern auf Art. 28 Abs. 2 BayFwG verwiesen. Damit wird die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Bei den Strecken- und Ausrückungskosten haben sich Änderungen ergeben (Kalkulationsmuster des Bayerischen Gemeindetags):

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für		
einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 Euro	Nicht geregelt
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro	2,95 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	6,10 Euro	5,71 Euro

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für		
einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro	Nicht geregelt
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro	26,20 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 Euro	66,86 Euro bis 129,16 Euro

Der Stundensatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wurde von 20 Euro auf 24 Euro erhöht und für Sicherheitswachen von 11,40 Euro auf 13,70 Euro.

Die Mustersatzung wurde im Allgemeinen Ministerialamtsblatt Nr. 7/2013 veröffentlicht.

1

Beschluss:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung) Vom TT Monat 2014

Die Gemeinde Haiming erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Haiming erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Haiming erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Haiming vom 20. Juli 2012 außer Kraft.

Haiming, TT Monat JJJJ

(Siegel)

Wolfgang Beier
(Erster Bürgermeister)

Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Haiming über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom TT. Monat JJJJ

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	6,10 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	
einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (§ 11 Abs. 4 AVBayFwG): 13,70 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Haiming, TT Monat JJJJ

Wolfgang Beier
(Erster Bürgermeister)
Mit 14:0 Stimmen.

TOP 9: Kindergarten Niedergottsau - Beschaffungsanträge

TOP 9.1: Antrag Garderobenausstattung

Sachverhalt

Aufgrund der hohen Auslastung im Kindergarten fehlen geeignete Garderobenplätze für die Kinder. Der Kindergartenträger beantragt deshalb die Beschaffung von 2 Garderoben im Erdgeschoss für jeweils 25 Plätze. Die Kostenschätzung liegt bei 15.000 €. Die Garderoben sollen in dem Standard gebaut werden, wie in der Kinderkrippe vor zwei Jahren.

Rechtliche Würdigung

Nach der Trägervereinbarung übernimmt die Gemeinde bei Anschaffungen über 400 € einen Zuschuss von 70 % der anfallenden Kosten nach Abzug möglicher öffentlicher Fördermittel. Sollten solche nicht gewährt werden, beläuft sich der Zuschuss der Gemeinde auf 10.500 €. Die Mittel müssten über den Nachtragshaushalt eingeplant werden.

Diskussion:

Die Ausstattung sollte komplett beschafft werden.

Es wurde auch schon überlegt, die Garderoben umzubauen (drehbarer Dreifachhaken).

Das Problem bei der Ausschreibung ist, dass ein LV erstellt werden muss.

Die Garderoben mit dem einen Haken sind nicht auffällig. Eine Erneuerung erfordert auch eine Rückwand und Malerarbeiten.

Die Kindergartenleitung könnte auch einen Kompromissvorschlag machen.

Die Garderoben in der Krippe sind mit Klappe ausgestattet. Die Garderoben kosten zwar viel Geld, erscheinen aber nicht teuer.

Die Vollaussstattung wird sich auf 20.000 € belaufen.

Die drei „Gruppen“ könnten nur eine vorübergehende Erscheinung sein.

Die neuen Baugebiete könnten die Kinderzahl steigen lassen. Es ist momentan eher mit mehr Kindern zu rechnen.

Im Kindergarten und der Krippe wurde in den letzten Jahren fast alles neu gemacht. Deshalb sollte hier nicht improvisiert werden.

Der Auftrag sollte ausgeschrieben werden.

Beschluss:

Alternative 1:

Anschaffung von Garderoben oben und unten wie in der Kita.

Mit 4:10 Stimmen (abgelehnt).

Beschluss:

Alternative 2:

Anschaffung von Garderoben nur unten für die neue Gruppe und oben mit Haken ergänzen.

Mit 8:6 Stimmen.

Beschluss:

Alternative 3:

Oben Garderobe herausnehmen und unten einbauen. Oben neue Garderobe beschaffen.

Mit 2:12 Stimmen (abgelehnt).

TOP 9.2: Antrag auf Beschaffungen für 2015

Sachverhalt

Für das Kalenderjahr 2015 beantragt der Kindergartenträger die Beschaffung eines Geschirrspülers mit ca. 879,00 € und einer Waschmaschine mit ca. 849,00 €.

Rechtliche Würdigung

Nach der Trägervereinbarung übernimmt die Gemeinde bei Anschaffungen über 400 € einen Zuschuss von 70 % der anfallenden Kosten nach Abzug möglicher öffentlicher Fördermittel. Sollten solche nicht gewährt werden, beläuft sich der Zuschuss der Gemeinde auf 527,40 € für den Geschirrspüler und 509,40 € für die Waschmaschine, zusammen also 1.036,80 €. Die Mittel werden in den Haushalt 2015 eingeplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die beantragten Beschaffungen und stellt die Haushaltsmittel in Höhe von 1.036,80 € in den Haushalt 2015 ein.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 10: Anfragen

GR Prostmaier: Sichtdreieck Straße Richtung Winklham – Ausschneiden erforderlich. 1. Bgm.
Beier: Der Eigentümer wird erneut darauf hingewiesen.